

Bundestagssonderausschusses „Strafrecht“, Güde, sich in der gleichen Bundestagssitzung darauf berief, daß das Strafrecht im Gegensatz zum Notstandsrecht Friedensrecht, Normalrecht sei, und durchblicken ließ, daß die Bundesregierung für den Notstandsfall selbst weitere, noch verschärfte Strafrechtsbestimmungen vorbereitet.<sup>6</sup>

Bereits in der 51. Sitzung des Sonderausschusses „Strafrecht“ am 22. Februar 1967 hatte der Bonner Ministerialdirektor a. D. Schafheutle, sekundiert von Ministerialrat Reuter, unumwunden erklärt, daß das neue politische Strafrecht zwar als ein Dauerrecht vorgesehen sei, aber nicht ausreiche, um den strafrechtlichen Staatsschutz auch in Zeiten eines Krieges zu gewährleisten. Dazu bedürfe es einer Ergänzung des Wehrstrafrechts und auch des allgemeinen Strafrechts. Die bereits weitgehend formulierten Entwürfe würden dem Bundestag zur Beratung überwiesen, wenn es politisch opportun erscheine.<sup>7</sup>

In der Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR auf der Grundlage von Gutachten des Ministers der Justiz und von Rechtswissenschaftlern der DDR vom 18. November 1966 wurde die westdeutsche Bevölkerung eindringlich vor den Gefahren durch bislang von der Bundesregierung geheimgehaltene Notverordnungen zur Ergänzung des Strafrechts hinsichtlich Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege sowie Befugnissen der Behörden des Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamtes gewarnt.<sup>8</sup>

Trotz der vorgesehenen noch weitergehenden Anschläge auf die Reste der Grundrechte der westdeutschen Bevölkerung muß aber festgestellt werden, daß auch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz nicht schlechthin eine Novelle zum politischen Strafrecht darstellt, sondern daß es auf die volle Integration der Justiz in die Notstandspolitik abzielt. Es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß dieses Gesetz unmittelbar vor der Notstandsverfassung verabschiedet wurde. Beide Gesetze ergänzen sich, sind ineinander verzahnt und sollen den in Westdeutschland Herrschenden das pseudorechtliche Instrumentarium für die Vorbereitung und Praktizierung der Notstandsdictatur bieten. Neben dem Ausbau des Systems von Lenkungs-, Koordinierungs- und Kontrollbeziehungen zur Manipulierung der Justiz von außen und innen nimmt dieser Gesetzgebungsakt im Formierungsprozeß der Justiz einen zentralen Platz ein.

Die eigentliche Zweckbestimmung des Gesetzes wird ängstlich vor den Blicken der Öffentlichkeit zu verhüllen gesucht. Lautstark wird verkündet: Das Gesetz sei eine Kompromißlösung, eine Synthese zwischen dem von der SP am 8. Dezember 1965 in den Bundestag eingebrachten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches<sup>9</sup>, dem Alternativentwurf der 16 Strafrechtsprofessoren<sup>10</sup> \* und dem Regierungsentwurf. Um diesen Eindruck zu verstärken, beriet der Sonderausschuß die letzte Fassung des Gesetzentwurfs auf der Grundlage von sogenannten Formulierungshilfen, die das von Heinemann geleitete Justizministerium vorlegte. Mit ihnen sollte angeblich versucht worden sein, aus dem SP- und dem Regierungsentwurf die besten Gedanken und Vorschläge zu übernehmen und sie zu einem Entwurf zu verbinden.<sup>11</sup>

6 Vgl. a. a. O., S. 9540.

7 Vgl. Deutscher Bundestag, V. Wahlperiode, Stenographischer Dienst, S. 950.

8 Vgl. Fußnote 4.

9 Vgl. Deutscher Bundestag, V. Wahlperiode, Drucksache Nr. 102.

10 Vgl. Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches — Besonderer Teil — Politisches Strafrecht, Tübingen 1968.

11 Vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Dienst, a. a. O., S. 948.